

# Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 17.

Neustrelitz, den 14. Januar 1924.

1924. Nr. 1.

- I. Abteilung:** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 58. Die Landeskirchensteuer. 59. Kirchliche Gebühren.
- II. Abteilung:** Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 110. Ausführungsbestimmungen zum Landes-Kirchensteuergesetz. 111. Aufhebung der Feuerversicherungen. 112. Rheinpfalzgedenkfeier. 113. Fürbitte für die Volksgenossen im besetzten Gebiet. 114. Veranstaltung von Evangelisationen. 115. Meldung zum Examen.
- III. Abteilung:** Mitteilungen und Personalnachrichten.

## I. Abteilung.

(58.) Auf Grund der Ermächtigung des Kirchentages vom 31. August 1923 hat der erweiterte Kirchentagsvorstand folgendes **Gesetz über die Landeskirchensteuer** beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die der evangelisch-lutherischen Kirche in Mecklenburg-Strelitz angehörenden einkommensteuerverpflichtigten Personen, die zu erhöhten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 9. Juli u. 11. August 1923 (RGBl. 1, Seite 556, 773) nicht verpflichtet sind, haben als Kirchensteuer für das Jahr 1923 eine einmalige Abgabe zu leisten.

§ 2. Die Abgabe ist in Gold zu entrichten. Sie beträgt bei Personen, deren Einkünfte im Jahre 1922 entsprochen haben: a) den Einkünften der Beamten der Gruppen 1—4 der Besoldungsordnung (Anl. 1—5 des Reichsbesoldungsges. vom 30. April 1920 in der Fassung der Bekanntm. v. 26. 10. 1922 RGBl. 1, Seite 811) 1 Mk. b) den Einkünften der Beamten der Gruppen 5—9 der Besold.-Ordn. 2 Mk. c) den Einkünften der Beamten der Gruppen 10—12 der Besold.-Ordn. 3 Mk. d) den Einkünften der Beamten der Gruppe 13 der Besold.-Ordn. und höher besoldeter Beamten 4 Mk.

§ 3. Die nach den geltenden Bestimmungen auf Grund der Einkommensteuer-Veranlagung des Jahres 1922 auf die Kirchensteuer 1923 zu entrichtenden Vorauszahlungen sind neben der einmaligen Abgabe nicht geschuldet. Eine Anrechnung etwa entrichteter Vorauszahlungen auf die einmalige Abgabe findet nur statt, soweit nicht die gezahlten Beträge als Kleinbeträge im Sinne der hierüber erlassenen Bestimmungen anzusehen sind.

§ 4. Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(59.) Der Oberkirchenrat verordnet im Einvernehmen mit dem Kirchentagsvorstand: **Die kirchlichen Gebühren** für Haustaufen, Haustrauungen, Beerdigungen, Konfirmationen, Kirchenbuchsauszüge und dergl. werden in der Höhe der Zeit vor dem Kriege wiederhergestellt und sind in Goldmark zu zahlen. Die bisherige Verordnung darüber im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 16 S. 93 Nr. 104 ist damit aufgehoben. Die kirchlichen Gebühren fallen fort, wo keine kirchlichen Leistungen geschehen (z. B. etwa althergebrachte Gebühren für Kantoren oder Chornaben bei Beerdigungen). Die Gebühren an den Oberkirchenrat werden für Patenerhöhung auf 2 Goldmark, für Aufgebotsbefreiung auf 5 Goldmark festgesetzt. Die letzteren sind jedesmal sofort, die ersteren vierteljährlich einzusenden.

## II. Abteilung:

(110.) Der Oberkirchenrat bemerkt seinerseits **zu dem obigen Landeskirchensteuergesetz** Folgendes: Das Landesfinanzamt hat an die Finanzämter folgendes verfügt:

„Eine Zustellung von Steuerbescheiden findet grundsätzlich nicht statt. Die Steuerpflichtigen werden in Listen eingetragen. Als solche sind die für die Veranlagung des Jahres 1923 z. Zt. vorgesehenen und in Gebrauch genommenen Vordrucke zu verwenden.

Sofern bei der Aufstellung der Listen sich infolge Mangels an Arbeitskräften Schwierigkeiten ergeben sollten, werden die am Sitz der Finanzämter befindlichen Kirchenbehörden bereit und in der Lage sein, geeignete Hilfskräfte zu stellen. Gegebenenfalls ist dieserhalb alsbald mit der örtlichen Kirchenbehörde in Verbindung zu treten. Kosten dürfen dem Reiche hierdurch nicht entstehen. Ferner dürfen die Hauptsteuerlisten den von der Kirche zu stellenden Hilfskräften nicht ausgehändigt werden.

Die Einziehung der zu erhebenden Beträge erfolgt nach Erlaß des Gesetzes durch die Kirchenbehörden. Zu diesem Zwecke sind die Listen nach der Fertigstellung den örtlichen Kirchenbehörden zu übermitteln. Soweit die Bezahlung der Beträge verweigert wird, geht den Finanzämtern eine Rückstandsliste zu. Gegen die in dieser Liste verzeichneten Personen ist mit Mahnung und gegebenenfalls mit Zwangsvollstreckung vorzugehen.“

Demnach haben die Pastoren bezw. die Kirchengemeinderäte zu erwarten, daß ihnen im Sommer von ihrem Finanzamt eine Liste derjenigen Personen innerhalb ihres Pfarrkirchspiels zugehen wird, von denen die einmalige Abgabe zu erheben ist. Die Erhebung muß, wie in andern Ländern, so auch bei uns durch die Kirchengemeinderäte geschehen und zwar ungesäumt. Zu diesem Zweck kann ein geeigneter Bote angenommen und aus dem Ertrag der Kirchensteuer die Stunde mit je 30 Goldpfennig bezahlt werden. Von den die Zahlung Verweigernden ist dem Finanzamt eine Liste einzureichen. Die eingesammelte Kirchensteuer ist dem Konto des Oberkirchenrat bei der Neustreltzer Hypothekbank zu überweisen, die von dem Finanzamt gesandten Listen sind dem Oberkirchenrat mit Abrechnung über die Zahlungen und Mitteilung der Zahlungsverweigerungen einzureichen.

(111.) Das Ministerium hat, soweit es für zahlungsunfähige Kirchentassen einzutreten hat, der **Umstellung der Feuerversicherungen auf Goldmark** widersprochen. Im Einverständnis mit dem Ministerium wird den Herren Pastoren anheimgegeben, in solchen Fällen bis auf Weiteres die Feuerversicherung der kirchlichen Gebäude aufzuheben.

(112.) Auf Wunsch der Reichsregierung sollte am Sonntag Septagesimä in den Gottesdiensten des unsagbaren Elends gedacht werden, das in der **Rheinpfalz** durch die von den Franzosen unterstützten Separatisten angerichtet worden ist. Die Verfügung konnte nur noch an die Herren Stadtpastoren ergehen. Die Herren Landpastoren wollen ihrerseits die Gedenkfeier am Buß- und Bet-tag in den Fasten nachholen.

(113.) Auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses soll wie anderswo so auch bei uns im Allgemeinen Kirchengebet **folgende Fürbitte für die Volksgenossen im besetzten Gebiet** eingeschoben werden, und zwar in Formular 1 hinter den Worten: „gib ihm die rechten Männer zu einem neuen Aufbau nach deinem Wohlgefallen“, im Formular 2 hinter den Worten: „regiere unser Volk mit deinem heiligen Geiste, daß es dein Volk werde“:

In Sonderheit erbarme dich über unsere teuren tapfern Volksgenossen im besetzten Gebiet an Rhein und Ruhr, die Gedemütigten und Geknechteten, die aus Haus und Heim Vertriebenen, die in französischen Kertern Schmachthenden! Mache sie frei, setze ein Ende ihrer und unserer Schmach!

(114.) Der Oberkirchenrat verordnet hierdurch, daß die Herren Pastoren oder Kirchengemeinderäte, wenn sie **Evangelisationen** veranstalten wollen, zuvor dem Landesbischof über die Person des beabsichtigten Evangelisators berichten und sein Einverständnis nachsuchen sollen.

(115.) Immer wiederholt sich die Erfahrung, daß die Kandidaten bei der **Meldung zum Examen** die Vorschriften der §§ 5 u. 6 der Prüfungsordnung v. 16. 3. 1912 nicht befolgt haben. Die Herren Präpste werden ersucht, die Studenten der Theologie in ihrer Propstei gelegentlich zu sich zu bestellen und ihnen rechtzeitige Kenntnis von obigen Vorschriften zu geben.

### **III. Abteilung:**

1. Zum Ausbau des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 S. 39) ist in der Sitzung des Kirchenausschusses am 5./6. Dezember 1923 ein **eignes Kirchenbundesamt** gegründet worden, da es auf die Dauer unmöglich wurde, daß die wachsenden Geschäfte des Kirchenbundesamtes im preußischen Oberkirchenrat nebenher besorgt werden. Das Kirchenbundesamt ist durch den Kirchenausschuß folgendermaßen besetzt worden: — 1. juristischer Berichterstatter: Konsistorialrat Hofemann vom Evangelischen Konsistorium der Provinz Brandenburg in Berlin; 2. theologischer Berichterstatter: Oberhofprediger Scholz aus Gotha; 3. Leiter des kirchenstatistischen Amtes der Professor Pfarrer a. D. Schneider in Berlin. Dazu zwei Bürobeamte. — Die drei berufenen Herren führen die Amtsbezeichnung „Oberkonsistorialrat“ und haben ihren Sitz in Berlin. Sie sind auf Lebenszeit angestellt. Die Rechtsverhältnisse des Kirchenbundesamtes sind geregelt worden durch eine Notverordnung vom 5. Dezbr. 1923, die dem Kirchenbundesrat und dem Kirchentag zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

2. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund hat 1924 eine eigene Bundeszeitung gegründet, unter dem Namen: **Das Evangelische Deutschland**, Kirchliche Rundschau für das Gesamtgebiet des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. Herausgegeben von Pfarrer Hinderer, Direktor des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland. Druck: Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt Berlin SW. 61. Verlag: Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bernestr. 8. Monatlich eine Nummer. Durch die Post zu beziehen. Preis jährlich 2 Goldmark zuzüglich 25 Pfg. Postbestellgeld. Auch direkt vom Verlag zu beziehen. Den Herren Pastoren ist vom Verlag eine Probenummer zugegangen. Es wird ihnen wärmstens empfohlen, das Blatt bei der Post oder unmittelbar bei dem Verlag zu bestellen.

3. **Der Brüderunität** ist der Anschluß an den Kirchenbund ohne Stimmrecht gewährt worden.

4. Der heutigen Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt eine Karfreitagsbitte nebst Zahlkarte für **das syrische Waisenhaus** bei. Das syrische Waisenhaus wird an England fallen, wenn es sich nicht allein halten kann! Der Oberkirchenrat empfiehlt herzlichst die Zahlkarte zur Benutzung.

5. Der Vorstand der Stiftung: „Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes“ hat beschlossen, **die Lehrkurse in Jerusalem** wieder aufzunehmen. Der nächste Lehrkursus soll 1924, spätestens im Frühjahr 1925 stattfinden und wird acht Wochen dauern. Die Leitung hat Professor D. Alt in Leipzig, Beethovenstraße 23. Gesuche um Teilnahme sind an diesen zu richten. Kosten etwa 150 ägypt. Pfund.

6. **Der evangelische Bund** zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen Berlin W. 35, am Karlsbad 5<sup>1</sup>, macht dringend aufmerksam auf den römischen Vormarsch

und verbreitet ein Flugblatt: „Gegenreformation, Schlagwort oder Marmruf“, das dem Kirchlichen Amtsblatt anliegt.

7. Desgleichen bittet der 1923 gegründete „**Internationale Verband zur Verteidigung des Protestantismus**“, seine Bestrebungen zu unterstützen. Vorsitzender ist Dr. van Wyngaarden in Amsterdam (Holland); Generalsekretär Dr. D. Ohlemüller (zugleich Sekretär des Zentralvorstandes des Evangelischen Bundes), Berlin W. 35, am Karlsbad 5. Der Verband gibt ein „Mitteilungsblatt“ heraus, 4 Seiten Großformat; die erste Nummer ist im Januar 1924 erschienen. Zu beziehen durch das Generalsekretariat.

8. Der Pastor Wilhelm **Vandelow** in Jazke ist am 14. November 1923 in Göttingen, der Pastor emeritus Eugen **Langmann** hier selbst am 30. August 1923, der Pastor emeritus Johannes **Dohrn** in Neubrandenburg am 25. Januar 1924 gestorben.

9. Es wird empfohlen: Fr. v. **Bodenschwingh**, ein Lebensbild, von seinem Sohn G. v. Bodenschwingh; zu beziehen nur vom Pfennigverein der Anstalt Bethel bei Bielefeld. 421 S. — D. **Dryander**, Erinnerungen aus meinem Leben. Verlag von Velhagen und Klasing. 1922. 349 S. geb. 6 Mk. — **Unser Weg zu Gott**. Aus dem gedruckten und ungedruckten Nachlaß des D. Dryander gesammelt von Dr. Martin Thom. Eine Reihe von Aufsätzen und Aussprüchen. Verlag von Mittler & Sohn, Berlin SW. 259 S. geb. 3 Mk.

10. **Inhaltsverzeichnis von 1923** (die Zahlen bedeuten die Seiten). **A.** Abschätzungskommission 95. Amtliche Anzeigen 66. Amtliche Eingaben 73. Armenpflege 76. Auswanderer 67, 94. **B.** Begräbnisvertrag 69, 77. Besoldung der Geistlichen 90. Besoldung der Organisten und Küster 74, 92, 93. **D.** Disziplinargesetz 79. **E.** Emeritierungskassenbeiträge 76. Eulenberg 74. Evangelisationen 76. **F.** Feuerversicherung 73. Föllsch, Wolfgang 94. Frachtfreiheit 68, 77. Fremdenlegion 66. **G.** Gebühren 76, 92, 93. Gesangbuchfeier 93. **H.** Haftpflichtversicherung 92. Hausammlung für evang. Schrifttum 65. Herzwolde 74. Hilfswerk, Allgem. Evang. 67. Hochzeiten, goldene und diamantene 66. **J.** Jugendpflegeauschuß 73. **K.** Kanzelabkündigungen 76. Kapitalertragssteuer 73. Kirchenkollekte für evangel. Bund, Herbergen, Kriegsgräber, Ruhrgebiet, Zentralauschuß der inneren Mission 65, für Karolinenstift 76, 94, für Volksmission 93. Kirchenmusik, Kongreß für 73. Kirchentag, deutscher 77, 94. Kirchengemeinderat zu Friedland 74. Klich 95. Kook, Kandidat 94. Kriegergräbererhaltung 66. Krüger, Adolf 78. **L.** Landesjugendpfleger 94. Landeskirchensteuergesetz 91, 92. Lehrbeanstandung, Gesetz wegen 88. **M.** Meißb. Gesellschaft zur Förderung der theol. Wissenschaft 66. Mission, Kassierer für 94. **N.** Nagel 78. **P.** Patenschaften 66, 75. Pastorkonferenz 74, 78. Penzliner Zusammenkunft 68. Peters 94. Pfarreinschätzung 73. Pfarrhaus, Beschlagnahme 77. Pleß 94. Predigerseminar 92. Presseverband Mecklenburg 78. Propsteitag, Kostenersatz 92. **R.** Raube Haus 68. Reformationsgedenktag 93. Religionsstunden 92. Rhein- und Ruhr-tag 75. Ruhestand, Veretzung in 79. Runge 94. **S.** Schankstättengesetz 93. Sonntagsblatt 93. Statistik über Aus- u. Übertritte 75. Steinführer 78. Stolgebührenentschädigung 92. **T.** Thema für Herbstsynode 76. Trauerweigerung 77. **U.** Urlaubsgefuche 76. **V.** Veretzung auf eine andere Pfarre 92. Volksmission 73, 77. **W.** Weltkonvent, luth. 67. Wohlfahrtspflege 94. **Z.** Zahlungen, kleine aus Kirchenkassen 66, 94.

Neustrelitz, den 14. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.